

Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der
Gemeinde Anröchte

Nr. 3

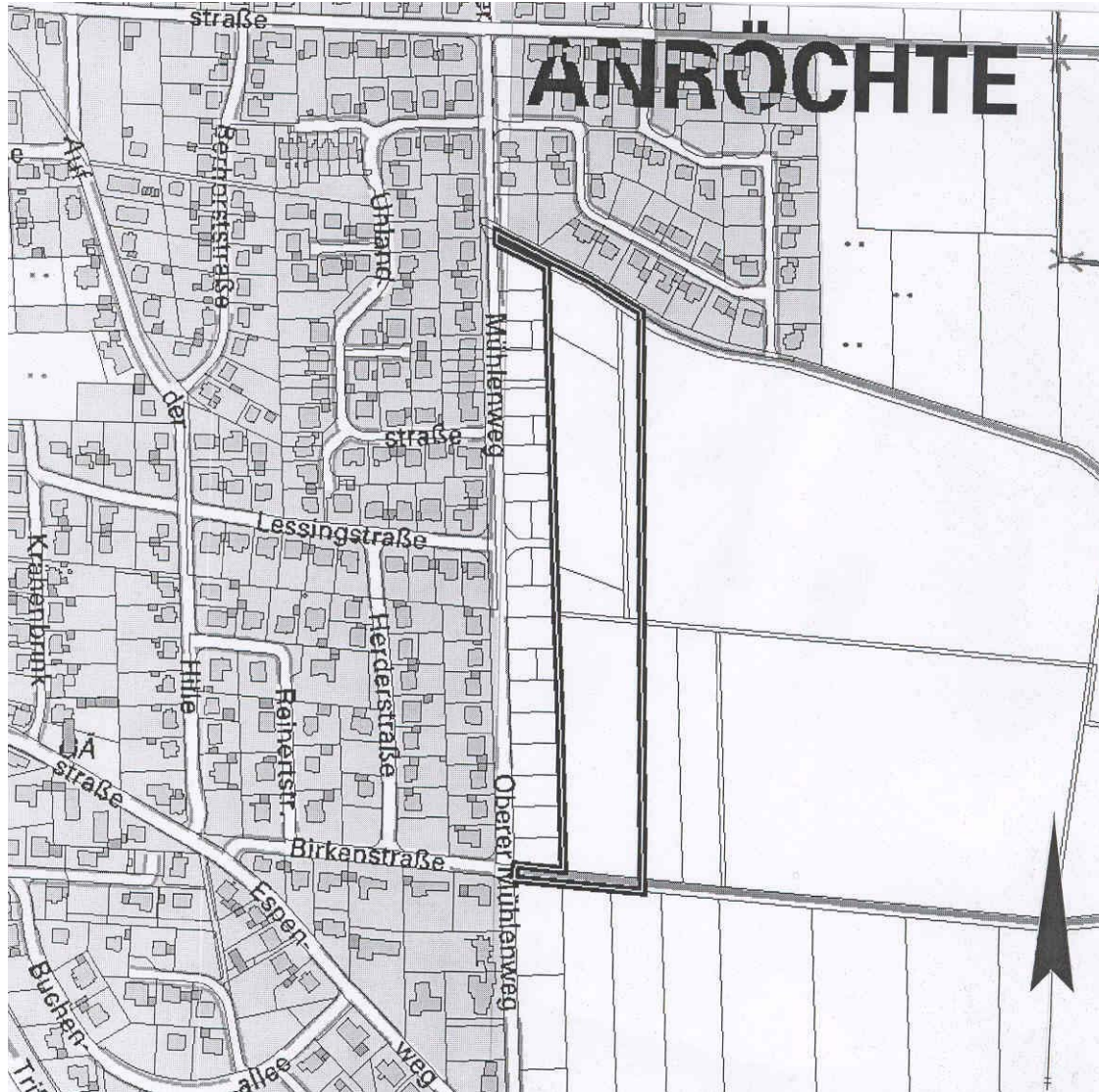
Anröchte, 19.03.2004

9. Jahrgang

	Inhalt	Seite
1.	Bebauungsplan Nr. 33 "Vor den Birken", Anröchte	13
2.	Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles "Altenmellrichs"	15
3.	Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen	17
4.	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Anröchte vom 18.03.2004	17

Bebauungsplan Nr. 33 „Vor den Birken“, Anröchte

1. Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB



----- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950)

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung vom 16.03.2004 beschlossen, den Bebauungsplanentwurf Nr. 33 „Vor den Birken“, Anröchte einschließlich Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet befindet sich im Südosten von Anröchte, östlich des Geltungsbereiches der Satzung „Vor den Birken“. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 23.900 qm und beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Anröchte Flur 12 Flurstücke 2, 869, 870, 871 tw., 872 tw., 903 und 737 tw.. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht durchzuführen. Die Begründung enthält einen Umweltbericht.

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 33 „Vor den Birken“, Anröchte liegt einschließlich Begründung in der Zeit von

Montag, den 29.03.2004 bis Freitag, den 30.04.2004,

während der Dienststunden im neuen Rathaus der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 26, zur jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Das Rathaus ist geöffnet von montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags bis 18.00 Uhr.

Während des Auslegungszeitraumes können Anregungen vorgetragen werden.

Anröchte, den 19. März 2004

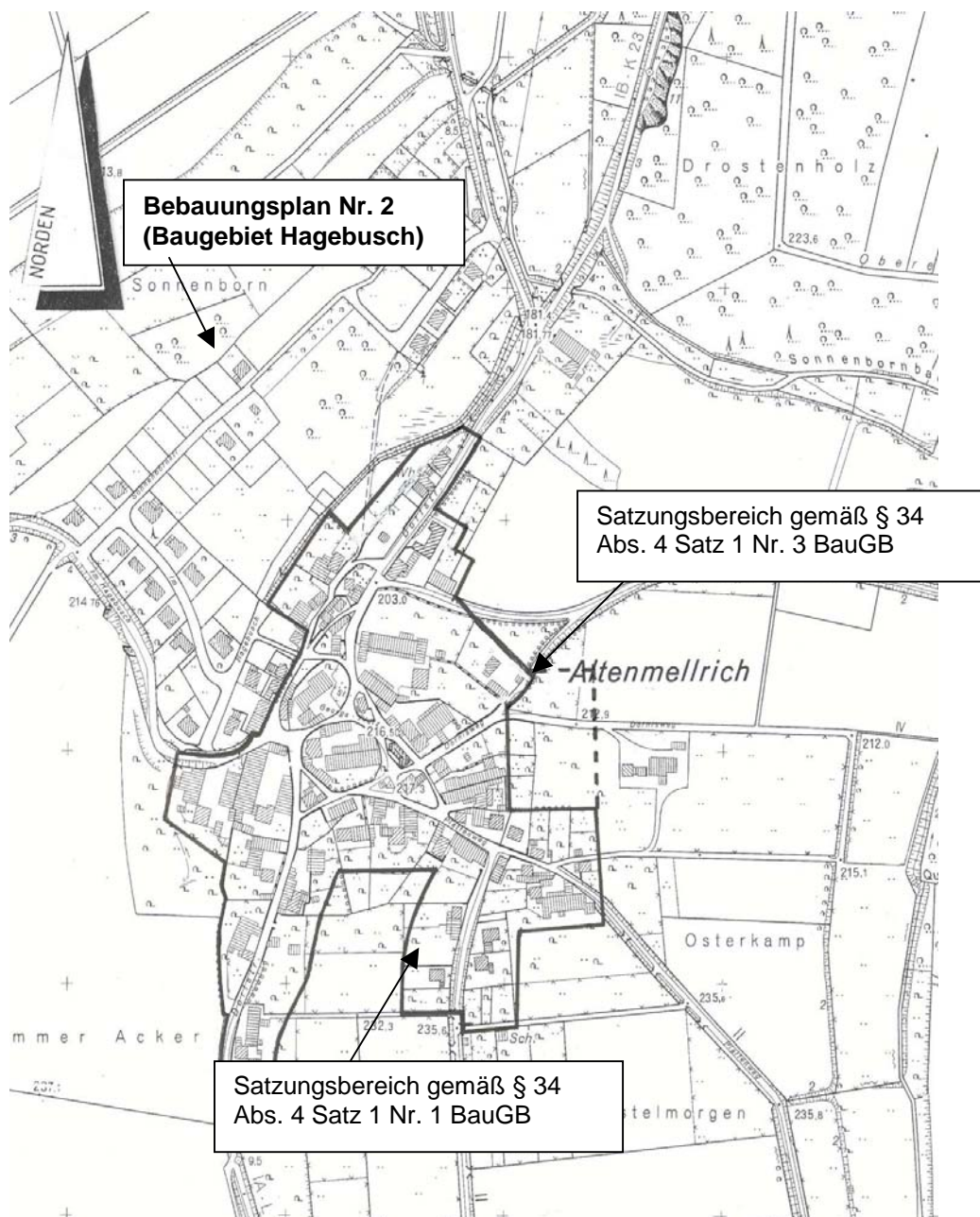
Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Altenmellrich“

Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Altenmellrich“ gemäß § 34 Abs. 5 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141 1998 I S. 137, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.04.2002 (BGBl I S. 1250) und § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245)

Übersichtsplan



Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am **14.10.2003** die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB über die Festsetzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Altenmellrich“ einschließlich Begründung beschlossen. Die Bezirksregierung Arnsberg hat daraufhin die Satzung und deren Begründung durch Verfügung vom 26.02.2004, Aktenzeichen: 35.2.2-3.4-SO-6/03, gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB genehmigt.

Die Gemeinde Anröchte hat durch die Aufstellung der Satzung für den Ortsteil Altenmellrich, die Grenzen des nicht beplanten Innenbereiches von Altenmellrich deklaratorisch festgelegt und die Ortslage im Osten geringfügig erweitert.

Der Geltungsbereich der Klarstellungssatzung umfasst die gesamte bebaute Ortslage von Altenmellrich einschließlich der vorhandenen Baulücken im Innenbereich.

Die Entwicklungsflächen in einer Größe von ca. 8.600 qm befinden sich im Osten von Altenmellrich, nördlich und südlich des Dornisweges. Sie umfassen die Grundstücke Gemarkung Altenmellrich Flur 4 Flurstücke 129/38, 133/38 und 189 je tw. und Flur 6 Flurstücke 156, 236, 338/121 und 341/131 je tw.

Die genaue Lage ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 34 Abs. 5 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB und § 7 Abs. 4 GO NRW tritt die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Altenmellrich“ mit Begründung am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Anröchte in Kraft. Jedermann kann gemäß § 34 Abs. 5 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB die Satzung einschließlich Begründung bei der Gemeindeverwaltung Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 29, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren vom Tag der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung des Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB darzulegen.

Es wird darauf verwiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, den 19. März 2004

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen

Die mit mehr als zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl der Gemeindevertretung Anröchte aufgestellte Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen und Hilfsschöffen für die Strafkammern des Landegerichts Paderborn und die Schöffengerichte im Landgerichtsbezirk Paderborn für die Geschäftsjahre 2005 – 2008 liegt gemäß § 36 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) vom 09.05.1975, (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.06.2003 (BGBl. I S. 838) eine Woche lang, in der Zeit vom 29. März 2004 – 02. April 2004 während der Dienstzeit in der Gemeindeverwaltung Anröchte, Altes Rathaus, Zimmer 4, zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Anröchte, den 18. März 2004

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Anröchte vom 18.03.2004

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit den Nr. 4.6 der Anlage der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25.01.2000 (GV. NRW. S. 54, 252) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19.02.2002 (GV. NRW. S. 91) und den §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GV. NRW. S. 870) wird von der Gemeinde Anröchte als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Anröchte vom 16. März 2004 für das Gebiet der Gemeinde Anröchte folgende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

- a) am Sonntag des im Monat Mai, Juni oder Juli stattfindenden Anröchter Steinfestes, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
- b) am Sonntag der im Oktober jeden Jahres stattfindenden Anröchter Herbstkirmes, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Anröchte tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Anröchte vom 08.05.2002 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich verkündet. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, den 18. März 2004

Gemeinde Anröchte
als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Holtkötter
Bürgermeister